

## **Außerplanmäßige Professuren nach §41 HG NRW**

Nach §41 HG NRW kann die Universität die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an Personen verleihen, die die Einstellungs voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistung erbringen. Die Medizinische Fakultät kann dem Rektorat zur Verleihung der Bezeichnung qualifizierte Personen vorschlagen, die die Fakultät an sich binden möchte.

### **Zeitpunkt der Antragstellung**

Den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor“ nimmt die Fakultät in der Regel frühestens 5 Jahre nach Erteilung der Venia legendi entgegen. Die Frist kann auf 4 Jahre verkürzt werden, wenn der Antragsteller einen Ruf auf eine W2-/W3-Professur erhalten und ausgeschlagen hat oder eine höchstrangige wissenschaftliche Ehrung (z.B. Leibniz-Preis oder vergleichbare Ehrungen) erhalten hat. Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen können den Antrag frühestens 5 Jahre nach der Ernennung zum Juniorprofessor / Juniorprofessorin stellen, falls eine positive Zwischenevaluierung vorliegt.

### **ordnungsgemäße Antragstellung – Prüfung der Qualitätsstandards**

Nach Eröffnung des Verfahrens prüft die Medizinische Fakultät die wissenschaftliche Qualifikation und die Lehrleistungen der Antragsteller:innen intern sowie mit Hilfe externer Gutachter:innen anhand der festgesetzten Qualitätsstandards.

Dabei spielt auch die geplante zukünftige Einbindung der Antragsteller:innen in Lehre und Forschung an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eine bedeutende Rolle. Ein mit dem Fachvertreter abgestimmtes Lehr- und Forschungskonzept muss beigefügt werden.

Auf Beschluss des Fakultätsrates kann dann dem Rektor vorgeschlagen werden, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu verleihen.

## Checkliste

### **Allgemeine Angaben**

- ✓ tabellarischer, unterschriebener Lebenslauf
- ✓ ausführlicher beruflicher Werdegang (ca. 1-2 Seiten)
- ✓ ausführlicher wissenschaftlicher Werdegang (ca. 1-2 Seiten)
- ✓ Darstellungen der vorgesehenen zukünftigen Einbringung in Lehre (2 SWS) und Forschung; mit dem Fachvertreter abstimmen und unterschreiben lassen (ca. 1-2 Seiten, Vorlesungsverzeichnisnummer der Veranstaltungen einfügen)
- ✓ beglaubigte Kopien sämtlicher Urkunden (Venia legendi und Lehrbefähigung, Promotionsurkunde, Facharztanerkennung, Approbation, etc.)
- ✓ aktuelles amtliches Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O); dieses bitte erst nach Aufforderung durch das Dekanat beantragen

### **Wissenschaftliche Leistungen**

- ✓ Publikationen nach der Habilitation: mindestens 10 Originalarbeiten (Medline oder Web of Science gelistet), davon mindestens 8 Publikationen als Erst- oder Letztautor
- ✓ Summe der Impact Faktor aller Originalarbeiten nach der Habilitation > 40
- ✓ oder drei Arbeiten als Erst- oder Letztautor in der Spitzengruppe des Fachgebietes (Top 5%)
- ✓ oder die kumulative Zitationsfrequenz aller Originalschriften beträgt mehr als > 120
- ✓ Arbeiten im Druck werden mitgerechnet, wenn eine schriftliche Bestätigung des Journals vorgelegt wird, dass die Arbeit angenommen / im Druck ist
- ✓ Darstellung der wissenschaftlichen Leistung unterteilt in nach der Habilitation / vor der Habilitation
- ✓ die Bestätigung einer Listenplatzierung für eine W2-/W3-Professur ist durch die jeweilige Fakultät beizufügen; dasselbe gilt für den Ruf auf eine W2/W3-Professur und seine Ablehnung

- ✓ Auflistung von nach der Habilitation abgeschlossenen Promotionsarbeiten, Master- und Bachelorarbeiten (mit Angabe von Namen, Titel der Arbeit, Note und Datum)
- ✓ Auflistung von Drittmittelprojekten nach der Habilitation (mit Angabe von Förderquellen, Fördervolumen - eigener Anteil, Laufzeit)
- ✓ Sonderdrucke aller Originalarbeiten und Übersichtsartikel, die nach der Habilitation publiziert worden sind, beifügen

### **Lehrleistung**

- ✓ geprüft werden sowohl Quantität als auch Qualität der Lehrleistung; nach Erteilung der Venia legendi muss in der Regel eine fünfjährige, erfolgreiche und selbständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 2 SWS nachgewiesen werden
- ✓ Lehrveranstaltungen auflisten (Nummer im Vorlesungsverzeichnis; auch evaluierte Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten müssen beigefügt werden)
- ✓ die Veranstaltungen müssen seitens der Studierenden im Rahmen des in der Fakultät üblichen Verfahrens evaluiert werden (Muster-Fragebögen und Handhabungshinweise sind auf der Homepage erhältlich)
- ✓ besonderes Augenmerk wird auf die studentischen Evaluationen in den drei Jahren vor der Antragstellung gelegt
- ✓ bei Veranstaltungen mit mehreren Dozenten muss die eigene Beteiligung für jede Veranstaltung angegeben und die durchschnittliche Zahl der Semesterwochenstunden für die selbst erbrachte Lehre berechnet werden